

**Satzung  
der Gemeinde Strukdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten  
der Mitgliedschaft im Gewässerpflegeverband Heilsau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Strukdorf folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Strukdorf ist Mitglied des Gewässerpflegeverbandes Heilsau.

Zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Gewässerpflegeverband Heilsau erhebt die Gemeinde Gebühren.

**§ 2  
Gegenstand und Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, Straßen und Anlagen, die innerhalb des Gemeindegebietes im Einzugsbereich des Gewässerpflegeverbandes Heilsau liegen.

**§ 3  
Gebührenpflichtige/r**

Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner/in der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Erbbauberechtigte werden im Sinne dieser Satzung dem Eigentümer gleichgestellt. Bei Straßengrundstücken ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr wird nach der Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke berechnet.

(2) Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

Grundbeitrag entsprechend der Flächengröße	1,0 Beitragseinheit/ha
Zuschläge zum Grundbeitrag infolge Abflussverschärfung	1,5 je Beitragseinheit
Zuschläge zum Grundbeitrag infolge Verschmutzung	1,0 - 3,0 je Beitragseinheit

Zuschläge für Einleitung von gesammeltem Schmutzwasser	0,5 - 3,00 je angefangene 3000 m <sup>3</sup> /a
Zuschläge für Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser	0,2 - 5,00 je ha angeschlossenes Einzugsgebiet
Zuschläge Kleininleiter zum Grundbeitrag	0,5 Beitragseinheiten je Anlage
Zuschläge für Landesstraßen zum Grundbeitrag	3,0 Beitragseinheiten je Durchlass
Zuschläge für Gemeindestraßen zum Grundbeitrag	2,0 Beitragseinheiten je Durchlass
Abschläge Waldflächen zum Grundbeitrag	0,3 Beitragseinheiten je ha

(3) Die Gesamtgebühr aus Grundbeitrag und Zu- und Abschlägen beträgt mindestens 0,5 Beitragseinheiten je Mitglied.

(4) Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt und beträgt je Beitragseinheit 7,56 €.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

## **§ 6 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres fällig.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## **§ 8 In-Kraft-treten**

Diese Satzung ist am 01. Januar 2019 in Kraft getreten.